

SÜDKURIER

Mittwoch, 12. März 1980

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Überlingen

Genehmigung des Änderungs-Bebauungsplanes „Liebernenwies“

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 31. 10. 1979 die Änderung des Bebauungsplanes „Liebernenwies“ beschlossen.

Da das Landratsamt Bodenseekreis für diesen Änderungsplan innerhalb der gesetzlichen Genehmigungsfrist keinen förmlichen Bescheid erteilt hat, gilt die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wegen Fristablauf als erteilt.

Der Bebauungsplan einschl. Begründung liegen in der Zeit vom Freitag, 14. 3. 1980 bis Freitag, 28. 3. 1980 je einschl. öffentlich aus. Sie können beim Stadtbauamt Überlingen, Bahnhofstr. 4, Zimmer 304, während der Dienststunden Montag-Freitag von 7.30-12.00 und 13.30-17.00 Uhr, eingesehen werden. Jedermann kann über diesen Plan und den Inhalt Auskunft verlangen. Auch über den genannten Zeitraum hinaus kann der Bebauungsplan während der Dienstzeit eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 + 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 - BGB1. I S. 2256 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Liebernenwies“ rechtsverbindlich.

Überlingen, den 10. März 1980

Bürgermeisteramt
gez. Ebersbach, Bürgermeister